

1. Grundlagen für eine vorzeitige Vertragsauflösung

1.1 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und TGC vereinbarten Dienstleistungsvertrags hat sich TGC verpflichtet, an dem vom Kunden im Auftrag genannten Standort (Lieferanschrift) eine bestimmte Leistung zu erbringen, die im Angebot und in der Leistungsbeschreibung definiert ist. Der Kunde hat sich im Gegenzug verpflichtet, ein monatliches (oder jährliches) Entgelt über mindestens den vereinbarten Zeitraum hinweg zu zahlen.

1.2 Auf die Besonderheiten von TGNET/wireless® Standleitungen hat TGC in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB) für TGNET/wireless® Standleitungen hingewiesen. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen seien diese wiedergegeben:

- EGB 3.4: *Verträge für TGNET/wireless® Standleitungen haben eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten für die bis zum 15.4.2009 angebotenen TGNET/wireless® MAX Tarife und von 3 Monaten für die ab dem 15.4.2009 angebotenen TGNET/wireless® HOME Tarife ab dem Monatsersten nach dem in AGB 3.5 definierten Zeitpunkt für das Zustandekommen des Vertrags. Darüber hinaus bietet TGC erweiterte Vertragsmindestlaufzeiten von 24 und 36 Monaten an, für die erhebliche Ermäßigungen und/oder zusätzliche Leistungen gewährt werden. Die Details sind im Angebot beschreiben.*
- EGB 3.5: *Dem Kunden ist bekannt, dass TGNET/wireless® Standleitungen nur in bestimmten Versorgungsgebieten angeboten werden, die auf der Website von TGC dokumentiert sind. Dem Kunden ist ferner aus der Leistungsbeschreibung für TGNET/wireless® Standleitungen bekannt, dass für eine einwandfreie Funktion der Standleitung eine Sichtverbindung zwischen dem Standort des Empfangsgeräts und den Sendeinrichtungen dauerhaft vorhanden sein muss. Vor diesen Hintergründen rät TGC dem Kunden, keine erweiterte Vertragsmindestlaufzeit zu wählen, wenn er nicht sicher sein kann, die beauftragte Leistung an dem im Auftrag genannten Standort über die gesamte Vertragsmindestlaufzeit nutzen zu können.*
- EGB 3.6: *Aus 3.4 und 3.5 folgt: Ein Standortwechsel des Kunden begründet auch dann kein Sonderkündigungsrecht, wenn der zukünftige Standort des Teilnehmers außerhalb des Versorgungsgebiets für TGNET/wireless® Standleitungen liegt, oder wenn er innerhalb des Versorgungsgebiets liegt und aufgrund von Sichthindernissen nicht versorgt werden kann.*
- EGB 3.7: *TGC kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf der Website von TGC ein Angebot publizieren, das die vorzeitige Auflösung eines bestehenden Vertrags aufgrund eines Standortwechsels des Teilnehmers zum Inhalt hat.*

1.3 Hinsichtlich EGB 3.4 ist besonders hervorzuheben, dass nur wenige Mitbewerber Verträge mit kurzen Vertragslaufzeiten anbieten. Die Mehrheit der Anbieter am Markt für Internetzugänge und Telefonie setzt für die Herstellung eines Anschlusses einen 24-Monate-Vertrag voraus und lässt dem Kunden – im Gegensatz zu TGC – keine Wahl. Im Gegenzug hat der Kunde die zumutbare Pflicht, die Risiken einer freiwillig verlängerten Vertragsmindestlaufzeit abzuwägen, wozu er in EGB 3.5 ausdrücklich ermahnt wird.

1.4 Bei der Erschließung eines Versorgungsgebiets entstehen TGC erhebliche Anfangsinvestitionen in die zentrale Sendetechnik und in die Empfangsanlagen der Kunden, sowie laufende Erhaltungskosten für die eingesetzte Technik. Ein wirtschaftliche Betriebssituation ergibt sich nie kurzfristig, sondern nur über einen längeren Zeitraum, in dem nicht das einzelne Monatsentgelt sondern die Gesamtleistung des Kunden aus dem mit TGC abgeschlossenen Vertrag Basis der Kalkulation ist.

1.5 Wenn der Kunde die von TGC zu erbringende Leistung nicht mehr konsumieren will oder kann, ergibt sich daraus für ihn kein Minderungs- oder Sonderkündigungsrecht, sofern TGC bereit und in der Lage ist, ihren Teil der Vereinbarung an der vereinbarten Lieferanschrift zu erfüllen, was in der Regel der Fall sein wird. Der Kunde bleibt verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinbarung – insbesondere die Zahlung der laufenden Entgelte bis zur Kündigung des Vertrags zum nächstmöglichen Zeitpunkt – zu erfüllen.

1.6 Im Sinn von EGB 3.7 ist somit jedes Angebot, das TGC dem Kunden zur Verlegung der Lieferanschrift oder zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags aufgrund eines Standortwechsels unterbreitet, ein Entgegenkommen, zu dem TGC nicht verpflichtet ist. Der Kunde kann das Angebot annehmen oder den Vertrag bis zum vereinbarten, nächstmöglichen Kündigungstermin fortsetzen.

1.7 TGC ist berechtigt, die für eine vorzeitige Vertragsauflösung notwendige Begründung des Kunden für den Standortwechsel hinsichtlich ihrer Plausibilität und Relevanz zu prüfen und daraus die Höhe angebotener Nachlässe festzulegen. TGC ist nicht verpflichtet, die Beurteilungskriterien generell oder im Einzelfall zu dokumentieren, oder möglicherweise für eine kulantere Beurteilung hilfreiche Nachweise anzufordern. Es obliegt dem Kunden, seine Begründung durch entsprechende Nachweise zu belegen, wenn er dies für sinnvoll erachtet.

1.8 Eine zweite und jeder weitere Neuurteilung der Sachlage aufgrund nachträglich eingereichter Nachweise wird nur gegen Erstattung des TGC entstehenden, zusätzlichen Aufwands durchgeführt.

2. Voraussetzungen für die vorzeitige Vertragsauflösung

2.1 Jedes Angebot seitens TGC zur vorzeitigen Vertragsauflösung erfolgt unter der (auch nachträglich) auflösenden Bedingung, dass der Kunde bis zur vollständigen Abwicklung des Vertragsverhältnisses allen seinen Pflichten nachkommt. Dazu gehören insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen bei Anschriften, Rufnummern und Bankverbindungsdaten gemäß AGB 4.2.1, vornehmlich zum zukünftigen Standort des Kunden, sodass die Kommunikation zum Kündigungsvorgang fortgesetzt werden kann,
- die Pflicht, zur Nutzung überlassene Geräte gemäß AGB 4.2.5 stets in betriebsbereitem Zustand zu halten, sodass deren Verbleib für TGC nachvollziehbar ist (siehe auch Absatz 5.2 weiter unten), sowie
- die Pflicht zur für TGC kostenfreien Rückgabe bzw. Übergabe der TGNET/wireless® Empfangsanlage in funktionsfähigem und unbeschädigtem Zustand gemäß AGB 3.11 und EGB 3.10.

2.2 Voraussetzung für die Erstellung eines Angebots zur vorzeitigen Vertragsauflösung ist das Vorliegen einer durch den Anschlussinhaber unterzeichneten, schriftlichen Kündigung, die per FAX oder auf dem Postweg an TGC zu richten ist. Weitere Stellungnahmen beider Parteien sind ebenfalls nur schriftlich möglich, werden jedoch bevorzugt per E-Mail übermittelt.

2.3 Wenn Variante B oder C der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe 3.2 bzw. 3.3) angestrebt wird, muss die Kündigung neben der reinen Feststellung, dass die Kündigung wegen eines Standortwechsels (Umzugs) erfolgt, auch belegen, dass tatsächlich ein Standortwechsel erfolgt, und für Variante C, wieso der Standortwechsel vor Ablauf der Vertragslaufzeit notwendig geworden ist bzw. warum bei Vertragsabschluss für den Kunden nicht einschätzbar war, dass ein Standortwechsel notwendig werden könnte. TGC sichert eine diskrete Behandlung aller eingesandten Belege zu und, auf Wunsch, deren Vernichtung oder Rücksendung an den Kunden nach vollständiger Abwicklung des Vertrags.

2.4 Wenn der Vertrag am zukünftigen Standort des Kunden mit für beide Vertragspartner zumutbarem Aufwand fortgesetzt werden kann, erstellt TGC kein Angebot für die nachfolgend beschriebenen Varianten B und C. Der Vertrag kann nicht am zukünftigen Standort fortgesetzt werden, wenn er sich außerhalb der auf der Website von TGC ausgewiesenen Versorgungsgebiete für TGNET/wireless® Standleitungen befindet, oder wenn er sich innerhalb eines Versorgungsgebiets befindet und keine Sichtverbindung zu einer TGNET/wireless® Basisstation besteht, oder wenn für die Herstellung der Sichtverbindung ein Mast mit einer freien Länge von mehr als 2 Metern über dem Dachgiebel erforderlich wäre. Eine abschließende Klärung der Sichtverbindung kann ggf. nur am zukünftigen Standort erfolgen, zu dem der Kunde TGC Zutritt gewähren wird, wenn er eine vorzeitige Vertragsauflösung nach Variante B oder C anstrebt.

2.5 Die vollständige Bezahlung aller von TGC in Rechnung gestellten Entgelte bis zum vereinbarten, vorzeitigen Kündigungszeitpunkt, inklusive einer ggf. vereinbarten Abschlussrechnung, ist eine auflösende Bedingung der nachfolgend beschriebenen Angebote. Bei nachträglichem Widerspruch im Lastschriftverfahren oder im Falle eines über mehr als 30 Tage anhaltenden Zahlungsverzugs erlischt das Angebot rückwirkend.

2.6 Weitere Voraussetzungen ergeben sich ggf. im Zusammenhang mit den nachfolgend beschriebenen Varianten der vorzeitigen Vertragsauflösung und sind deshalb im Kontext näher beschrieben.

3. Angebotene Varianten zur vorzeitigen Vertragsauflösung

Bitte beachten Sie: Das konkrete Angebot findet sich, wenn TGC ein Angebot zur vorzeitigen Vertragsauflösung macht, im Begleitschreiben zu diesem Informationsblatt. Das Angebot im Begleitschreiben bezieht sich auf eine oder mehrere der hier beschriebenen Varianten. Ohne das Angebot im Begleitschreiben dienen die folgenden Abschnitte lediglich der Information über Voraussetzungen, Berechnungsverfahren, etc..

3.1 Variante A – Nachfolger schließt einen neuen Vertrag mit TGC ab

3.1.1 In Variante A bietet TGC dem Kunden an, den Vertrag mit jenem Tag zu beenden, an dem ein neuer Vertrag mit einem Käufer oder Nachmieter (*Nachfolger*) des vom Kunden bislang genutzten Wohn- oder Gewerbeobjekts entsteht. Maßgeblich ist dabei, dass tatsächlich ein Vertrag mit dem Nachfolger zustande kommt – ein Verweis auf einen potentiellen Interessenten oder eine Absichtserklärung desselben sind nicht ausreichend.

3.1.2 Der Nachfolger tritt nicht in den bestehenden Vertrag des Kunden ein, sondern schließt seinerseits einen Vertrag mit TGC ab. Er ist in der Wahl der seitens TGC angebotenen Tarifvarianten (Datenrate, Laufzeit, Zahlungsintervall, etc.) frei und unabhängig vom Vertrag des Kunden.

3.1.3 Es liegt im Interesse des Kunden, den Kontakt zwischen TGC und dem Nachfolger herzustellen, sodass diese in die den Auftrag des Nachfolgers vorbereitenden Verhandlungen eintreten können. TGC schuldet dem Kunden keinen Erfolg hinsichtlich der Vertragsverhandlungen mit dem Nachfolger.

3.1.4 TGC unterstützt das Bemühen des Kunden dadurch, dass dem Nachfolger keine Einmalkosten (Miete) für die Überlassung der TGNET/wireless® Empfangsanlage entstehen, wenn dieser einen Vertrag mit einer Mindestlaufzeit von 36 Monaten abschließt oder wenn die Summe der Laufzeiten aus dem abgebrochenen Vertrag des Kunden und der Laufzeit des Vertrags des Nachfolgers mehr als 35 Monate beträgt.

3.1.5 Ggf. kann auch der Vermieter (Eigentümer) des Wohn- bzw. Gewerbeobjekts zur Überbrückung einen Vertrag mit TGC abschließen. In diesem Fall sichert TGC diesem zu, dass auch für ihn die vorzeitige Vertragsauflösung möglich sein wird, wenn ein späterer Mieter als Nachfolger einen eigenen Vertrag mit TGC abschließt.

3.1.6 Variante A ist für den vorzeitig kündigenden Kunden vorteilhaft, weil kein Nachweis über die Tatsache oder die Beweggründe des Standortwechsels erforderlich sind, denn es zählt allein das Ergebnis, dass ein neuer Vertrag für den bisherigen Standort zustande kommt, als Beleg dafür, dass der Kunde den Standort verlassen hat.

3.2 Variante B – Rückrechnung des Vertrags in eine kürzere Mindestlaufzeit

3.2.1 Variante B bietet TGC unter folgenden Voraussetzungen an:

- der Kunde hat einen Vertrag mit einer erweiterten Laufzeit von 24 oder 36 Monaten abgeschlossen,
- am zukünftigen Standort kann ein TGNET/wireless® Anschluss nicht mit zumutbarem Aufwand bereit gestellt werden (siehe 2.4),
- der TGNET/wireless® Anschluss wurde – auch wenn eine gewerbliche Nutzung zulässig gewesen wäre – ausschließlich für rein private Zwecke genutzt,
- der Standortwechsel wurde geeignet nachgewiesen – z.B. durch Vorlage einer Kopie der vom Vermieter bestätigten Kündigung des Mietvertrags oder des Kaufvertrags für das Wohnobjekt.

Eine weitergehende Begründung des Umzugs ist nicht notwendig und führt zu keiner geänderten Beurteilung, da das Verfahren rein mathematisch definiert ist.

3.2.2 Der Zeitpunkt für die von TGC angebotene, vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus dem Eingangsdatum des Kündigungsschreibens unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist und fällt auf den der Frist folgenden Monatsersten.

3.2.3 Bei der Rückrechnung des Vertrags wird davon ausgegangen, dass der Kunde ursprünglich einen Vertrag mit kürzerer Mindestlaufzeit gewählt hätte, der bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung geführt wird. Da bei einer kürzeren Vertragsmindestlaufzeit Ermäßigungen für Leistungen entfallen, die der Kunde bereits konsumiert hat, werden diese nachträglich zahlbar. Die Höhe der Nachzahlungen bestimmt sich insbesondere aus

- dem Wegfallen der Ermäßigung für die Einmalmiets der TGNET/wireless® Empfangsanlage, die TGC bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit gewährt,
- wegfallenden Ermäßigungen auf das monatliche Entgelt für eine Flatrate am TGNET/wireless® Internetanschluss, die TGC bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit gewährt, bzw.
- Aufpreisen für die Überschreitung von Datenfreikontingenten, die in einem kurzfristig kündbaren Vertrag reduziert sind, sowie
- genutzten Inklusivleistungen, die unter der ursprünglich gewählten, längeren Vertragslaufzeit ermäßigt oder kostenlos waren und in einem kurzfristig kündbaren Vertrag nicht enthalten sind.

3.2.4 Aus 3.2.3 ist offensichtlich, dass Variante B der vorzeitigen Vertragsauflösung für den Kunden nur dann kostenmäßig von Vorteil ist, wenn der aufzulösende Vertrag noch nicht länger als etwa 12 Monate genutzt wurde.

3.2.5 Da die Berechnung der Nachzahlung aufwändig ist, wird TGC Variante B deshalb nicht anbieten, wenn auch ohne explizite Berechnung anzunehmen ist, dass sich im Vergleich zu Variante C kein Vorteil für den Kunden ergibt. Der Kunde kann in diesem Fall dennoch die Ausführung der Berechnung gegen Kostenübernahme des TGC entstehenden Bearbeitungsaufwands beauftragen.

3.2.6 Für TGNET/wireless®MAX Tarife, deren kürzeste Vertragsmindestlaufzeit bei 12 Monaten liegt, wird angenommen, dass diese wie aktuelle TGNET/wireless®HOME Tarife eine Mindestlaufzeit von nur 3 Monaten haben und nachfolgend eine Kündigung zu jedem Monatsersten möglich ist.

3.3 Variante C – Teilzahlung des TGC entstehenden Vertragsschadens

3.3.1 Variante C bietet TGC unter folgenden Voraussetzungen an:

- der Kunde hat einen Vertrag mit einer erweiterten Laufzeit von 24 oder 36 Monaten abgeschlossen,
- am zukünftigen Standort kann ein TGNET/wireless® Anschluss nicht mit zumutbarem Aufwand bereit gestellt werden (siehe 2.4),
- der TGNET/wireless® Anschluss wurde – auch wenn eine gewerbliche Nutzung zulässig gewesen wäre – ausschließlich für rein private Zwecke genutzt,

- der Standortwechsel wurde geeignet nachgewiesen – z.B. durch Vorlage einer Kopie der vom Vermieter bestätigten Kündigung des Mietvertrags oder des Kaufvertrags für das Wohnobjekt,

- der Kunde hat plausibel belegt, warum er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Notwendigkeit eines Standortwechsels innerhalb der anfänglichen Vertragsmindestlaufzeit nicht verantwortungsvoll durch Wahl einer kürzeren Vertragsmindestlaufzeit berücksichtigen konnte.

3.3.2 Der Zeitpunkt für die von TGC angebotene, vorzeitige Vertragsauflösung ergibt sich aus dem Eingangsdatum des Kündigungsschreibens unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist und fällt auf den der Frist folgenden Monatsersten.

3.3.3 TGC errechnet den Vertragsschaden aus den TGC ab der vorzeitigen Vertragsauflösung bis zum nächstmöglichen regulären Kündigungszeitpunkt zustehenden Entgelten und bietet eine einmalige Teilzahlung zur Ablöse dieses Vertragsschadens an.

3.3.4 Der Nachlass beträgt 25% aufgrund des Umstands, dass der Anschluss nicht mehr durch den Kunden genutzt wird. Höhere Nachlässe gewährt TGC nach billigem Ermessen aufgrund der vom Kunden eingebrachten Begründung, warum er die möglicherweise eintretende Notwendigkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung nicht berücksichtigen konnte.

3.3.5 Ein Einspruch gegen die Höhe des angebotenen Nachlasses ist nur in Verbindung mit einer Erweiterung der Begründung möglich, die entsprechend zu belegen ist und gemäß 1.8 zu einer kostenpflichtigen Neubeurteilung führt. Das Ergebnis der Neubeurteilung kann zu einer Erhöhung des Nachlasses führen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch für TGC nicht.

4. Durchführung der vorzeitigen Vertragsauflösung

4.1 Der Kunde kann das vorliegende Informationsblatt jederzeit von der Website von TGC abrufen und sich somit vor Absenden des Kündigungsschreibens informieren, welche ggf. für ihn vorteilhaften Belege beizufügen sind.

4.2 TGC bestätigt den Eingang des Kündigungsschreibens per E-Mail, hilfsweise mittels FAX oder Briefpost. Für die Bearbeitung der vorzeitigen Kündigung steht TGC – wie bei jeder regulären Kündigung – grundsätzlich die im Vertrag festgelegte Kündigungsfrist zur Verfügung. Eine kürzere Bearbeitungszeit wird angestrebt, aber nicht zugesichert.

4.3 Sendet der Kunde eine Kündigung an TGC aus deren Formulierung TGC entnehmen kann, dass der Kunde das vorliegende Informationsblatt nicht gelesen hatte, sendet TGC zunächst das vorliegende Informationsblatt zu (per E-Mail, hilfsweise mittels FAX oder Briefpost) und setzt dem Kunden eine Frist, für ihn vorteilhafte Belege nachzureichen.

4.3 Nach Beurteilung der Sachlage auf Basis der erhaltenen Begründung für den Standortwechsel antwortet TGC (per E-Mail, hilfsweise mittels FAX oder Briefpost) mit einem Angebot, dem aus Gründen der Vollständigkeit nochmals das vorliegende Informationsblatt beigelegt ist. Der eigentliche Text der Nachricht enthält in Kurzform die angebotenen Varianten A, B und/oder C.

4.4 Variante A (Nachfolger, siehe 3.1) wird in jedem Fall angeboten, da diese Variante praktisch ohne weitere Voraussetzungen durchführbar sein kann. Variante B (Rückrechnung in kürzere Vertragsmindestlaufzeit) wird angeboten, wenn die in 3.2.1 und 3.2.5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Variante C (Teilzahlung des Vertragsschadens) wird angeboten, wenn die in 3.3.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, enthält das Angebot nur Variante A.

4.5 Dem Kunden wird eine Frist für die Annahme des Angebots gesetzt. Die Frist ergibt sich aus dem Ende der in jedem Fall einzuhaltenden Kündigungsfrist abzüglich 14 Tage, beträgt jedoch mindestens 14 Tage.

4.6 Entscheidet sich der Kunde innerhalb der gesetzten Frist nicht für eine der Varianten – oder eine Kombination aus Variante A und einer der Varianten B oder C, soweit angeboten – gilt das Angebot als abgelehnt, sodass der Vertrag zum Ende der ursprünglich vereinbarten Mindestlaufzeit (bzw. der nachfolgende Verlängerungszeit) gekündigt ist und die Berechnung der laufenden Entgelte bis zum Kündigungszeitpunkt unverändert fortgesetzt wird.

4.7 Eine Zustimmung zum Angebot von TGC muss schriftlich (z.B. per E-Mail) durch den Anschlussinhaber erfolgen, unmissverständlich dessen Einverständnis ausdrücken und, falls mehrere Varianten angeboten sind, die gewünschte Variante benennen.

4.8 Entscheidet sich der Kunde zunächst ausschließlich für Variante A, ist das Zustandekommen des Nachfolgevertrags abzuwarten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Berechnung der laufenden Entgelte unverändert fortgesetzt. Soweit angeboten, kann der Kunde zusätzlich und auch nachträglich festlegen, dass ab einem von ihm bestimmten Zeitpunkt Variante B oder C gewählt wird, wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolgevertrag zustande gekommen ist. Durch diese Regelung wird dem Kunden Variante A auch dann zugänglich gemacht, wenn zum Zeitpunkt seines Standortwechsels ein möglicher Nachfolger noch nicht bekannt ist. Die Sicherheit der TGNET/wireless® Empfangsanlage muss jedoch gewahrt bleiben (siehe 5.2).

4.9 Entscheidet sich der Kunde für Variante B (Rückrechnung in kürzere Vertragsmindestlaufzeit) oder Variante C (Teilzahlung des Vertragsschadens), erstellt TGC zum angebotenen Zeitpunkt der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Abschlussrechnung, deren vollständige Bezahlung eine auflösende Bedingung für das Angebot ist (siehe 2.5).

4.10 Die vorzeitige Vertragsauflösung wird durch die Übergabe (in Variante A) bzw. Rückgabe (bei Variante B und C) der TGNET/wireless® Empfangsanlage abgeschlossen, die eine gemäß 2.1 eine (ggf. rückwirkend) auflösende Bedingung des von TGC unterbreiteten Angebots ist.

4.11 Das Recht des Kunden, die Genehmigung zum Lastschriftverfahren jederzeit zu widerrufen, bleibt unberührt. TGC weist jedoch darauf hin, dass gemäß AGB 6.7 ein Bearbeitungsentgelt je Rechnungsvorgang berechnet wird, wenn Zahlungen nicht im Lastschriftverfahren erfolgen.

5. Übergabe/Rückgabe der TGNET/wireless® Empfangsanlage

5.1 Die zur Nutzung überlassene TGNET/wireless® Empfangsanlage ist Eigentum von TGC und muss mit Ende des Vertrags innerhalb von 14 Tagen in unbeschädigtem, funktionsfähigem Zustand kostenfrei an TGC retourniert oder dem Nachfolger übergeben werden. Fehlende Teile und Defekte bzw. Beschädigungen werden durch TGC ersetzt bzw. repariert und dem Kunden bis hin zum Wiederbeschaffungswert der Anlage in Höhe von 259,42 € inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

5.2 Wenn der Standortwechsel erfolgt, bevor die vorzeitige Vertragsauflösung in Kraft tritt oder ein Nachfolger die TGNET/wireless® Empfangsanlage in Besitz nimmt, sollte der Kunde im eigenen Interesse dafür sorgen, dass die Anlage entweder

- weiterhin mit Strom versorgt wird, sodass durch das permanente Netzwerk Monitoring für TGC erkennbar bleibt, dass sich die Empfangsanlage nach wie vor in funktionsfähigem Zustand vor Ort in Betrieb befindet,
- oder durch fachgerechte Demontage und Rückgabe ggf. auch vor Wirksamwerden der vorzeitigen Vertragsauflösung sicher stellen, dass die Empfangsanlage keinen Schaden nehmen und nicht abhanden kommen kann.

5.3 Bei Abschaltung der Empfangsanlage über mehr als 14 Tage und gleichzeitigem Fehlen von Informationen zu deren Verbleib behält sich TGC vor, die TGNET/wireless® Empfangsanlage vorsorglich zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung zu stellen. Dieser Betrag wird selbstverständlich rückerstattet, sobald sich die Empfangsanlage unbeschädigt und vollständig im Besitz von TGC oder des Nachfolgers befindet.

5.4 Sollte der Kunde Unterstützung bei der Demontage der Empfangsanlage benötigen, bietet TGC die Demontage durch Personal von TGC zum Pauschalpreis von 65,45 € inklusive Mehrwertsteuer an. Die Pauschale umfasst das Entfernen der Empfangsanlage sowie das Abdichten von Bohrlöchern mit Füllmasse, jedoch darüber hinausgehenden Schönheitsreparaturen, etc.. Die Demontage durch TGC kann werktags für die Zeit von 10:00 bis 13:00 oder 13:00 bis 15:30 vereinbart werden. Alternativ kann der Kunde die Anlage selbst demontieren oder einen Vertriebspartner oder ein anderes Unternehmen seiner Wahl beauftragen.

6. Kündigung der TGNET/voice™ bzw. TGNET/call™ Internet Telefonie

6.1 Leistungen der Internet Telefonie, die der Kunde ggf. beauftragt hat, sind Teil eines separaten Vertragsgegenstandes mit eigenen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibung und Konditionen. Sie können unabhängig vom TGNET/wireless® Anschlussvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kurzfristig gekündigt oder aber über eine andere Breitbandzugangstechnik zum Internet weiter genutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund von Inklusivleistungen des TGNET/wireless® Anschlussvertrags einzelne Leistungen der Internet Telefonie ermäßigt oder kostenlos sind.

6.2 Eine ggf. gewünschte Kündigung der Internet Telefonie ist daher im Kündigungsschreiben explizit unter Nennung des Kündigungstermins auszusprechen.

6.3 Sofern eine oder mehrere Ortsrufnummern neu zugeteilt oder durch Portierung von einem früheren Anbieter übernommen wurden, kann der Kunde diese – wenn sich die Ortskennzahl (Vorwahlbereich) nicht ändert – zum zukünftigen Anbieter portieren lassen. Die wegführende Portierung ist in diesem Fall über den zukünftigen Anbieter zu beauftragen. TGC benötigt vom Kunden gleichzeitig eine Freigabe für die wegführende Portierung. Das Formular dazu findet sich zum Download bei www.tgnet.de/dokumente/voice und kann alternativ gegen Ersatz der Zustellungskosten von TGC angefordert werden.

6.4 Die wegführende Portierung ist kostenpflichtig gemäß Preisliste für TGNET/voice™ bzw. TGNET/call™ Internet Telefonie. Ggf. berechnet auch der aufnehmende Anbieter ein Entgelt für die von ihm durchgeführte Portierung.

6.5 Wenn eine wegführende Portierung der zugeteilten Ortsrufnummern nicht gewünscht oder wegen Änderung des Vorwahlbereichs nicht möglich ist, muss der Kunde, da er einen gesetzlichen gesicherten Anspruch auf die ihm zugeteilte Rufnummer hat, diese mit Hilfe des Freigabeformulars an die Vergabestelle zurück geben. Das Freigabeformular findet sich zum Download bei www.tgnet.de/dokumente/voice und kann alternativ gegen Ersatz der Zustellungskosten von TGC angefordert werden.

6.6 Da eine Ortsrufnummer aus technischen Gründen jederzeit auf einen SIP Account geleitet sein muss (siehe Leistungsbeschreibung), bestimmt sich der effektive Kündigungstermin von SIP Accounts, auf die eine Ortsrufnummer geleitet ist, zum Monatsersten nach erfolgter Freigabe oder wegführender Portierung.

6.7 Wenn die vorzeitige Vertragsauflösung für den TGNET/wireless® Anschluss vor dem Kündigungszeitpunkt für einen SIP Account wirksam wird, der aufgrund ausstehender Freigabe oder wegführender Portierung weiter bereit gestellt werden muss, entfallen ggf. bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Ermäßigungen, sodass für die weitere Bereitstellung des SIP Accounts ein Entgelt gemäß Preisliste anfällt.

Zusammenfassung und Checkliste

Das vom Anschlussinhaber unterschriebene Kündigungsschreiben richten Sie bitte per FAX oder Post an:

true global communications GmbH

In der Au 27

61440 Oberursel

FAX 0180 55 388 377 399

(14 ct/min aus dem Festnetz, maximal 42 ct/min aus den deutschen Mobilfunknetzen)

Die weitere Korrespondenz erfolgt von/zur E-Mail-Adresse

buchhaltung@tgc.de

Telefonische Beratung in Verständnisfragen zu diesem Informationsblatt ist unter 06171 2915-202 möglich, jedoch sind die Mitarbeiter der TGC nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen. Verbindlich sind nur schriftliche Mitteilungen des Kunden bzw. von TGC.

Ihrem Kündigungsschreiben schließen Sie bitte bei:

- Ihre zukünftige Anschrift sowie ggf. neue E-Mail-Adresse, Rufnummer, etc.,
- Nachweis des Standortwechsels, wenn Sie ein Angebot zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Variante B oder C anstreben,
- und, wenn Sie ein Angebot zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Variante C anstreben und ein erhöhter Nachlass gewünscht ist, zusätzlich Begründung und ggf. Nachweis, warum zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Notwendigkeit eines Standortwechsels innerhalb der anfänglichen Vertragsmindestlaufzeit nicht durch Wahl einer kürzeren Vertragsmindestlaufzeit berücksichtigt werden konnte.

Stand: 25.07.2009